

## Anlage 1

### **Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Ensemble Sägewerk, Stevertal“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung)**

#### **gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

*Stand: Entwurf zum Satzungsbeschluss*

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_. auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke (Gemarkung Nottuln, Flur 49, Flurstück 8, 9 (tlw.), 10 (tlw.), 22 (tlw.), 59 (tlw.)).

#### **§ 2 Ziel der Satzung**

Diese Satzung dient der Erhaltung der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund der vorliegenden Baustruktur (einschließlich der Freiräume) unter Einbeziehung des Landschaftsbildes.

#### **§ 3 Genehmigungspflicht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt nicht für innere Umbauten oder Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil des Ensembles deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des gemäß § 1 geschützten Ensembles durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Nottuln erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben unberührt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

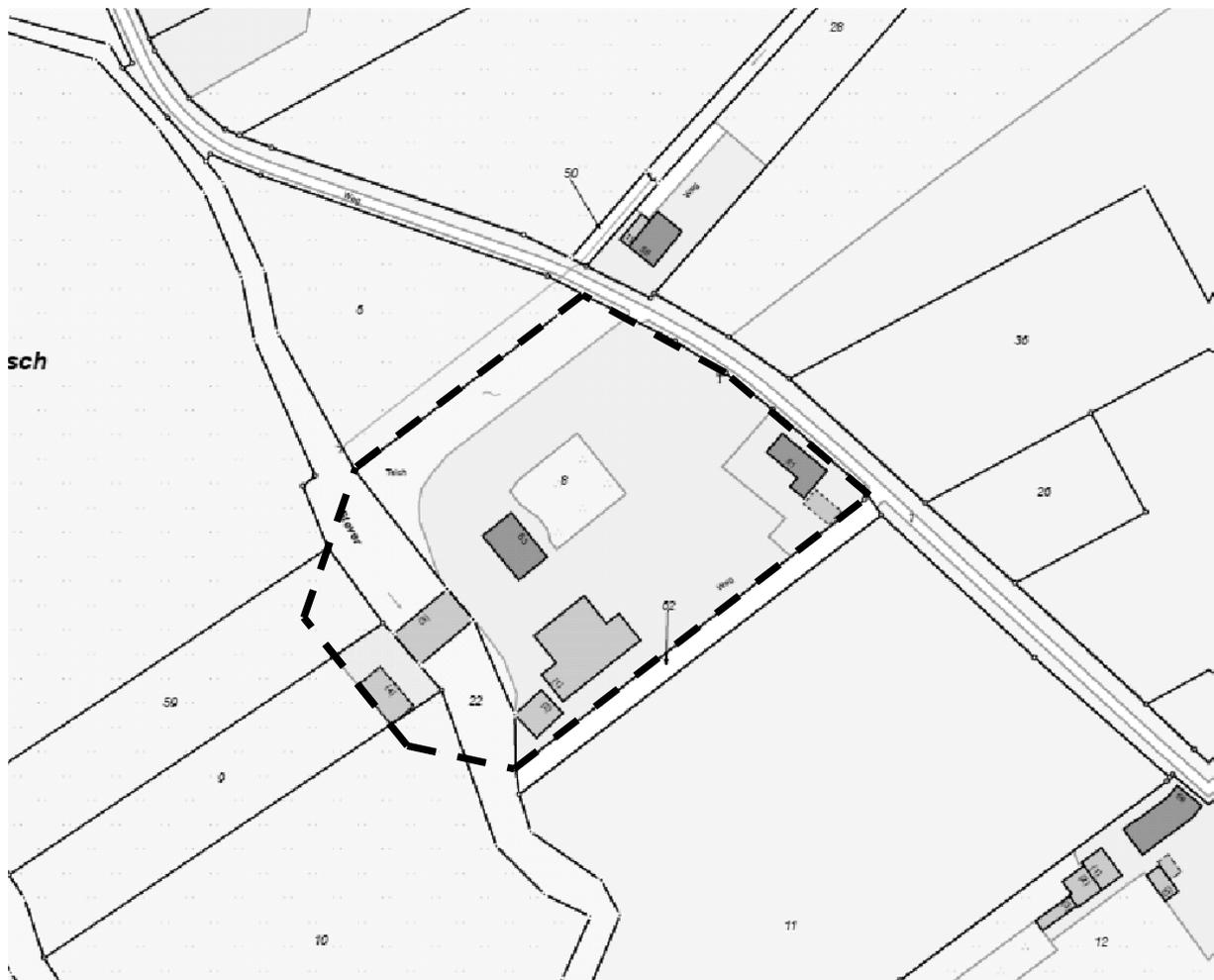
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Anlage zur Erhaltungssatzung „Ensemble Sägewerk, Stevertal“: Abgrenzung des Geltungsbereichs



M.: 1:2.000



Übersichtskarte (ohne Maßstab)